

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 2 (1898)
Heft: 4

Artikel: Die gute alte Zeit
Autor: Tobler, Viktor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-572267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

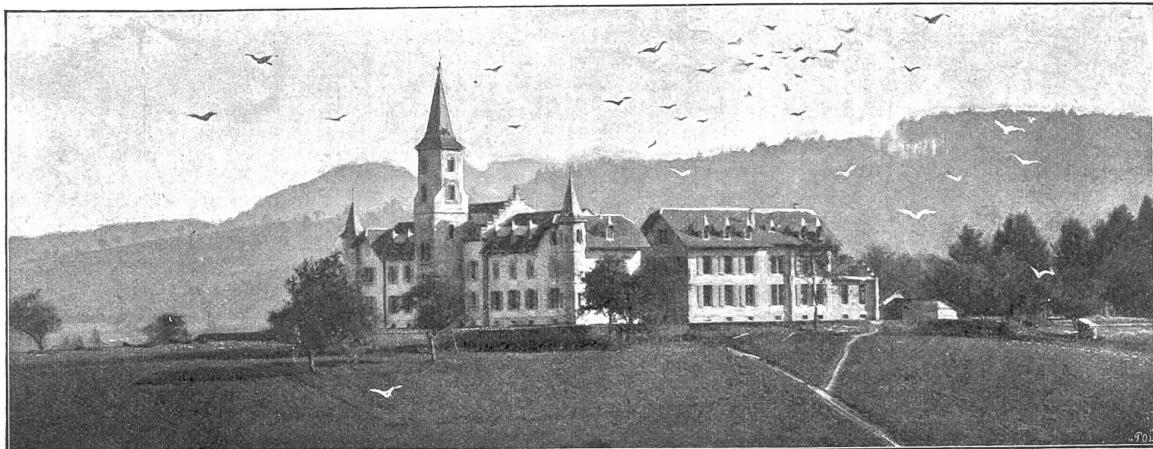
des Meisters ist es sicherlich; ihm wird wohl sein dort oben, sein Geist fühlt sich da zu Hause. —

Zum Alpmüster, dem wackern Freunde auf der Ebenalp, sprach Ekkehard einmal: "Wenn ich wieder auf die Welt käme und hätte vom Himmel herniederzufallen und die Wahl wohin, ich glaube, ich ließ mich zum Wildkirchlein fallen und nirgend

anders hin." — Wenn's gerade Sommer wäre, ließ' ich mir's auch gefallen. Wer sich um diese Zeit ein besseres Los wünscht, den bedaure ich. Aber beim ersten Schnee würde ich es machen wie weiland Ekkehard und Scheffel. Alsdann würde auch ich ins Thal hinabsteigen und „zu neuem Kampf gelüstig“ wieder unter die Menschen gehen.

Eine neue Rettungsanstalt für Knaben.

(Mit Abbildung).



Die Däster'sche Anstalt auf dem Sennhof bei Brittnau.

Im Februar d. J. ist im Kanton Aargau eine neue Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben eröffnet worden. Sie verdankt ihre Entstehung dem gemeinnützigen Sinne des Hauptmanns Frix Däster auf dem Sennhof bei Brittnau, der in den letzten Tagen des Monats November 1897 gestorben ist, und somit die Gründung der von ihm gegründeten und mit reichen Mitteln ausgestatteten Anstalt nicht mehr erlebt hat. Hauptmann Däster war unverheiratet; gleichwohl hatte er doch ein tiefes Verständnis für das Kinderherz und erkannte mit scharfem Auge, daß so viele Knaben der häuslichen Erziehung entbehren müssen und deshalb später auf irgende Wege geraten und der menschlichen Gesellschaft entweder durch Müßiggang und Erwerbslosigkeit zur Last fallen oder sie durch schlechten Lebenswandel gefährden. Diese Einsicht und der Wunsch, nach Kräften dem Verderben der Jugend zu steuern, brachten in ihm den Entschluß zur Reife, der Kulturgeellschaft Zofingen sein bedeutendes Vermögen zu schenken, um die nach dem Gründer benannte Däster'sche Rettungsanstalt ins Leben zu rufen und sie für alle Zeit als Werk erbarmender Nächstenliebe segensreich wirken zu lassen. Im anmutigen Thale der Pfaffnern, auf einem sonnigen Gelände, in unmittelbarer Nähe seines Wohnsitzes „Sennhof“, erbaute er der Kulturgeellschaft Zofingen eine Anstalt, beschenkte sie mit ausgedehnten Liegenschaften im Werte von etwa 200,000 Fr. und einem Betriebskapital von ähnlichem Betrag. Durch sein Testament hat Hauptmann Däster die Rettungsanstalt zur alleinigen Erbin seines gesamten, nicht unbeträchtlichen Nachlasses eingefest und hierdurch die Erziehungsanstalt für den richtigen Betrieb nicht bloß gesichert, sondern überreich dotiert. Der Erblasser hat jedoch der Kulturgeellschaft Zofingen den Auftrag überbunden, den Überschuß zum Bau und Betrieb einer zweiten ähnlichen Anstalt zu verwenden, sobald das Vermögen hinreichend erstarkt ist.

Die „Rettungsanstalt Sennhof“ ist am 3. Februar d. J. mit zwölf Knaben eröffnet worden. Das schmucke Gebäude, das so freundlich in das Thal grüßt, besteht aus einem Hauptbau mit angebautem Ost- und Westflügel. Im Mittelbau finden wir zwei Schulzimmer mit Raum für je 30 Schüler, ferner das Zimmer des Vorstehers, der Lehrer etc. In den oberen Stockwerken sind zwei Schlafzäle mit Raum für je 25 bis 30 Betten, die Stula, die Schlafzimmer für die Lehrer etc. Der Westflügel enthält den Speisesaal, Küche, Vorratskammer, den Krankensaal und die Wohnung der Familie des Vorstehers, die aus 6 Zimmern besteht. Den Ostflügel nehmen der Turnsaal, die Waschküche, das Glättezimmer, die Wohnungen für das Dienstpersonal etc. ein. In der ganzen Anstalt ist die Warmwasserheizung eingeführt. Vorsteher der Anstalt ist Herr Lehrer Gottfried Blüth von Wilberg.

Besser als unanschauliche Worte vermögen, gibt die beigelegende Illustration dem Leser ein treues und lebendiges Bild der Anstalt, mit welcher sich der Gründer ein Denkmal gesetzt hat, das wertvoller ist, als ein Monument aus Erz oder Marmor, ein Denkmal in den Herzen der Jugend, die in seiner Anstalt wieder auf den Weg des Rechten und Guten geführt wird.

Wir wollen an dieser Stelle nicht unterlassen, auch dem Photographen unsern Dank auszusprechen, der es verstanden hat, die Anstalt von ihrer architektonisch und landschaftlich wirkhaften Seite aufzunehmen. Das Bild ist aus dem vorzüglichen Atelier des Herrn Photographen Näß-Hort in Zofingen hervorgegangen.

Der neuen Anstalt, ihrem Leiter und ihren Jöglingen wünschen wir zu dem glücklichen Anfang einen ebenso geidelichen Fortgang ihres segensreichen Wirkens.

Dr. J. K.

Die gute alte Zeit.

Bon Viktor Tobler, München.

Nachdruck verboten.
Alle Rechte vorbehalten.

Wie oft hört man die gute alte Zeit loben und die Meinung aussprechen, früher sei alles besser gewesen. Bei alten Leuten ist das erklärlich, schwer können sie sich mit Neuerungen befrieden. Mit Freuden denken sie an ihre goldige Jugend zurück, die ihnen in um so schönerem Lichte erscheint, je weiter

sie zurückliegt. Aber ebenso erging es deren Eltern und Vorfahren, jedes wußte die frühere Zeit auf Kosten der Gegenwart zu loben. Sezen wir uns in die Vergangenheit zurück und betrachten wir an Hand von Aufzeichnungen von Zeitgenossen, wie sich das Leben derselben gestaltet, so werden wir heraus-

finden, daß unsere Zeit keinen Grund hat, die Vergangenheit zurückzuwünschen. Wir werden finden, daß die „gute alte Zeit“ in das Reich der Fabel gehört.

Ein Protokoll der sog. Reformationskammer in Zürich*) aus den Jahren 1763—1772 gestattet uns, einen Blick in das innere Leben dieser Stadt zu werfen. Es zeigt sich dort, wie überall in dieser Zeit, eine Bevormundung und Gebundenheit, der sich auch die Höchstgestellten unterwerfen mußten, die der Geringste im Staate heute als unerträglich empfinden würde.

Die Reformationskammer war aus 7 Herren des großen und kleinen Rates zusammengesetzt und verksammele sich jährlich zu etwa 20 Sitzungen. In deren Bereich fiel die Überwachung der Sitten, der Sonntagsheiligung, der Einhaltung der Kleidermandate, sowie die Sicherheitspolizei.

Übertretungen wurden oft recht strenge bestraft, aber auch zahlreiche Verwarnungen und Androhungen sind verzeichnet. Für unsere Zeit unverständlich ist, daß diese Behörde zu dem demoralisierenden Mittel griff, die Angeber durch Belohnungen zu ermutigen, indem sie diese an den verfaßten Bußten teilhaben ließ.

Wie kleinlich muß das Leben in den engen Gassen gewesen sein, in welche Luft und Licht nur in beschränktem Maße eindringen konnten. Und dennoch war das Verlassen der Stadt des Sonntags nur mit besonderer Erlaubnis, die schwer zu erhalten war, möglich. Welch ein anderes Bild bietet ein Sonntag heutzutage, wenn nach der Wochenarbeit Jung und Alt hinausstrebt, in Gottes freier Natur sich zu ergehen und ledig aller Plage die Herrlichkeiten, die Berg und Thal bieten, zu genießen.

Doch lassen wir nun den geneigten Leser selbst urteilen, indem er in einige der Beschlüsse der Reformationskammer Einsicht nimmt.

1770 Herr Landschreiber Scheuchzer, dessen Frau Liebste eine neue Art verbohotener Manchetten getragen, war wegen anständiger Verantwortung ohne thäliche Abhördung entlassen.

Ein Frauenzimmer wegen einer mit seidenen Fransen garnierten Mantille um 5 π gebüßt.

Eine seidene oder andere Weste mit Sammt gefüttert ward weder gegen den Buchstab noch gegen den Sinn des Mandats laufend angefehn, da sie dauerhafter als eine sammtene mit Seiden gefüttert.

1772 Herr Pfarrer Seebach wegen Tragens zweier mit kleinen Diamanten besetzten Ringe um 25 π gebüßt.

1764 Eine Magd gewarnt, daß sie künftig keine goldenen Ohrhängen mehr in der Kirche trage.

Drei Bürger werden wegen verbohotener Pelzröcke, einer um 10 π , die beiden andern um 20 π gebüßt, obgleich sie sich entschuldigt, daß solche nicht kostbar seien.

6 Handwerksgesellen je Degen getragen, jeder um 2 π gebüßt.

Frau Heer, welche zwar nicht mehr unsere Bürgerin, soll höflich angezeigt werden, daß man abseite hiesigen Tribunals hoffe und wünsche, daß sie sowohl in der Kirche soviel möglich mit mehr Modestie in Ansehung der Kleider erscheine, als aber in ihrem Ordinäre aufzug das Tragen der Juwelen und allzu kostbaren Spize ausweiche.

Ein Bürger so nur mit einem schlechten grünen Möckli vor dem Tribunal erschienen, wird um 10 π gebüßt.

1766 R. Siber, Commis, gelaidet,**) der einen Degen ohne Mantel getragen. Ohne Straf entlassen.

Wegen schwacher Leibdisposition wird Herr Junker Hauptmann Zoller erlaubt, ohne Degen in die Kreuzkirche zu gehn. Doch nur bis es ihm besser sei.

1767 Herr Joh. Heidegger, der mit 2 Genfern in Stock und Degen in die Morgenpredigt gegangen um 2 Mark Silber gebüßt.

Eine Frau aus Langnau wird, weil sie während einer Sonntag-Mittags-Predigt Imbeeri feilgehabt, mit einem Zuspruch dimittirt und soll dem Stadtnecht 10 B. bezahlen.

Posamentier Schweizer und etliche andere Bürger werden constituit, daß sie während dem Abendgeläut

geeglet und alle zwar der Buß in Gnaden entlassen, dem ersten aber ernstlich insinuirt, keinen jungen Leuten, besonders dem David Römer (Schanzenschreibers Sohn) mehr Unterschlauf zu geben:

1766 Frau Rittmeister Bodmerin, die mit ihrer Familie während der Abendpredigt zur Visite gegangen, um 2 π gebüßt.

Herr Landschreiber Keller, der nach der Hochzeit mit seiner Frau in der Stadt herumfahren, wird wegen besonders vorwaltenden Umständen um 5 π gebüßt.

20 Bürger werden wegen Schlittenfahrens durch die Stadt und Vorstädte constituit und gewarnt. Man soll außert der Porten auf und absitzen und die Pferde an dem Biß durch die Stadt und Vorstädte führen. Zwei Herrendiener werden eben deswegen jeder um 8 π und 1 π dem Stadtnecht zu geben, gebüßt. Mit dem Anhang, daß man sie künftig mit Leibesstraf belegen und zur Stadt hinauskennen werde.

1770 Herr Marschall von Muralt fährt vielfältig in der Kutsche in der Stadt herum, wird citirt und läßt sich nicht verantworten. Man büßt ihn um 25 π und soll er, wenn er wieder hieher kommt, mit allen den feinigen dem Mandat gänzlich nachleben.

Herr Marchall Lochmann, der auch einmal in die Vorstadt zur Visite gefahren, wird wegen seiner höflichen Verantwortung ohne thäliche Abhördung, doch mit dem Anhang dimittirt: Wenn er sich seiner besondern Umständen halber der Kutsche zu bedienen wünsche, soll er sich deswegen vor R. & B. anmelden.

1769 Man soll auf das wiedereinreizende allzustärke Leidtragen vigiliren.

Herr Landschreiber Meister, der für Frau Prof. Holzhalbin, mit der er im $2\frac{1}{2}$ Grad verwandt gewesen, Leid getragen, um 10 π gebüßt.

Junker Stadtrichter Mayer thut den Anzug wegen der bei Ehrenförderungen allzuviel getriebenen Gratulationsvisiten. Soll vor R. & B. gebracht werden.

Ein Bürger, dessen Magd für seinen Sohn Leid getragen und eine Magd, so Spieghäläli getragen, mit Warnung entlassen.

Sechs Bürger, die während der Sonntag-Mittagspredigt ohne Zeichen zur Niederdörflerporten hinauspaziert, jeder um 5 π gebüßt.

Auch die Chirurgi sind, einiger aus ihrer Mitte gethanen Vorstellung ungeachtet, gehalten, Zeichen zu begehren.

Etliche Herren gelaidet, so am Pfingstmontag eine Lustparthei gemacht; sie hatten aber gewissermaßen die Bewilligung und ein Zeichen von Herr Rathsherr Grob erhalten und wurden deswegen ohne thäliche Abhördung entlassen.

Eine Magd, welche den Wächtern fürgegeben, sie gehe mit Bewilligung eines Reformationsherrn zur Stadt hinaus, wird um 2 π gebüßt.

1767 Es sollen niemandem Zeichen gegeben werden außert denen, die um Kindhebeten willen oder fraktne Eltern und nahe Verwandte zu besuchen oder wo sonst Gefahr im Verzug wären, solcher vonnöthen hätten: Allen andern hingegen abgeschlagen werden.

Herr Grobrath Rollers ältestem Sohn, der in einem Turbenschiff an der Schiffsländi Tabak geraucht, wird ernstlich zugesprochen.

1770 Ein Kerzenzieherknecht ward wegen verbotenem Tabakrauchens 24 Stund in den Detenbach*) gesetzt und mit 8 Streichen gezüchtigt.

Zwei Metzgerknechten, welche mit 4 Metzgerhunden Kälber in die Metzg getrieben, wurde ernstlich angefault, künftig nicht mehr als einen zu gebrauchen.

Stadttrumpeter Weber wird wegen einer Hauswasche um 3 π gebüßt. Goldschmied Scheuchzer um 2 π .

Obige Beispiele aus dem sehr reichhaltigen Protokoll mögen dem Leser genügen, sich ein Bild dieser Zeit zu machen. Wer möchte heute diese „gute alte Zeit“ zurückrufen?

*) Das Original ist in der Kantonsbibliothek in Trogen.

**) angezeigt.

*) Gefängnis.



Appenzeller Stickerinnen. Originalzeichnung von Carl Liner, St. Gallen.